
S 7 KR 19/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 19/96
Datum	20.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 147/98
Datum	26.10.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20. August 1998 abgeändert und festgestellt, dass der Kläger ab 01.01.1997 auch als Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten dem Grunde nach zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist. Im Übrigen wird die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger 3/4 seiner außergerichtlichen Kosten der Berufung zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Abgabepflicht des Klägers zur Künstlersozialversicherung ab 01.01.1997.

Der Kläger ist ein im Jahr 1924 gegründeter und im Jahr 1952 wieder gegründeter eingetragener Verein, der sich dem gemeinnützigen Liebhabermusizieren widmet. Ordentliche Mitglieder können deutsche Liebhaberorchester werden, soweit sie sich der Pflege wertvoller Instrumentalmusik unter künstlerischer Leitung widmen, sowie natürliche und juristische Personen,

deren Interesse auf musikalische Volksbildung gerichtet ist (§ 3 der Satzung). Der Klnger arbeitet mit den Landesverbnden der Liebhaberorchester zusammen, die nach Satzung und Geschftsfohrung die Gewhr fr die Frderung der Ziele des Bundes bieten (§ 8 a Satzung). Er fhrt nach den Angaben des Vorstandes einmal jhrlich von Samstag bis Montag eine Bundestagung vorwiegend in Weikersheim durch, bei der ein oder auch mehrere Ad-hoc- Orchester gebildet werden. Diese Orchester werden von der entsprechenden Anzahl von Dirigenten und Stimmfhrern betreut. Auch die jhrlich einmal in Marktoberdorf stattfindende Veranstaltung "Musizieren fr ltere", wird unter Mitwirkung von Dirigenten und Stimmfhrern durchgefhrt. Fr die Beteiligung dieser Knstler zahlt der Klnger jhrlich etwa 20.000,00 DM Honorare.

Auerdem gibt der Klnger seit Jahren eine Zeitschrift mit dem Titel "Das Liebhaberorchester" heraus, in der neben Vereinsmitteilungen auch Aufstze und Beitrge ber musikalische Themen verffentlicht werden.

Der Klnger gab am 20.02.1991 im Fragebogen der Beklagten an, dass er seit 01.01.1983 bzw. 01.01.1989 Leistungen von Dirigenten und Orchestermusikern gegen Entgelt in Anspruch genommen habe und erluterte mit Schreiben vom 05.11.1991 das Ziel der Vereinsttigkeit, nmlich Lobby fr das Liebhabermusizieren und die Liebhaberorchester, sowie der Ablauf der Bundestagungen. Er gab mit den Schreiben vom 28.2.1992 und 26.04.1993 weitere Ausknfte.

Die Beklagte erlie am 12.09.1995 einen Bescheid ber die Feststellung der Knstlersozialabgabepflicht, worin sie den Klnger seit 01.01.1983 dem Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen zuordnete. Sie sttzte die Abgabepflicht ab 01.01.1983 auf das Betreiben eines Verlags und ab 01.01.1989 zustzlich auf die Ttigkeit als Veranstalter zur Auffhrung bzw. Darbietung von knstlerischen Werken oder Leistungen.

Der Klnger machte mit dem Widerspruch vom 13.10.1995 geltend, er sei nicht Veranstalter der Amateurorchester, deren Ttigkeit sich in vlliger Eigenstndigkeit abspiele. Die von den Ad-hoc- Orchestern anlsslich der Bundestagungen unter fachkundiger Leitung aufgefhrten Konzerte seien nicht ffentlich; es handle sich um Probenarbeit.

Die Beklagte erlie am 15.11.1995 einen Abrechnungsbescheid fr die Knstlersozialabgabe fr die Zeit von 1990 bis 1994 und fr die Vorauszahlungen (Gesamtbetrag 69,54 DM).

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.01.1996 wurde der Widerspruch mit der Begrndung zurckgewiesen, der Klnger sei ein Unternehmen, das sich mit der Planung und Durchfhrung musikalischer Veranstaltungen befasse und hierfr im Bedarfsfall knstlerische Leistungen in Anspruch nehme; damit seien die Voraussetzungen fr die Abgabepflicht als Konzertdirektion bzw. als sonstiges Unternehmen erfllt.

Der Klager hat mit der Klage vom 12.02.1996 beim Sozialgericht Nurnberg (SG) geltend gemacht, die ruckwirkende Heranziehung zur Abgabe sei eine unzulassige Rechtsausbung. Er sei kein Unternehmer im Sinne des Kunstlersozialversicherungsgesetzes; er gebe keine Konzerte oder Gastspiele, sondern seine Tatigkeit bestehe in einer intensiven Probenarbeit von Amateuren. Ferner habe er auch keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Beklagte hat am 02.05.1996 einen weiteren Abgabebescheid fur die Kunstlersozialabgabe 1995 (14,40 DM) sowie fur Vorauszahlungen erlassen.

Der Klager hat mit den Schriftsatzen vom 14.04.1996, 22.06.1996 und 30.11.1997 vorgetragen, dass er nur gelegentlich Leistungen selbstandiger Kunstler in Anspruch nehme und die Auffuhrung der Orchesterwerke anlusslich der Bundestagungen sowie der Veranstaltung "Musizieren fur iltere" nicht ffentlich seien. Die Beklagte hat hierauf entgegnet, dass die nicht ffentliche Auffuhrung von Orchesterstucken unter der Mitwirkung von Berufsmusikern den Abgabetatbestand einer Ausbildung fur kunstlerische Tatigkeiten erfulle; daneben bestehe die Abgabepflicht als Verlag und als Konzertdirektion. Die Beklagte hat am 15.05.1997 einen weiteren Abgabebescheid uber die Abrechnung der Kunstlersozialabgabe 1996 (42,00 DM) sowie uber Vorauszahlungen erlassen und mit Schreiben vom 15.12.1997 darauf hingewiesen, dass der Klager, soweit er nicht selbst Trager des Orchesters sei, zumindest die Tatigkeit einer Konzertdirektion ausube.

In der mandlichen Verhandlung hat der Klager ein weiteres Mal den Ablauf der beiden, jahrlich durchgefuhrten Veranstaltungen erlutert und angegeben, dass bei der Bundestagung etwa 100 Teilnehmer und an der Veranstaltung "Musizieren fur iltere" etwa 60 bis 70 Teilnehmer anwesend seien. Die Kosten der Veranstaltungen wurden zum Teil durch Beitrage der Teilnehmer finanziert.

Er hat in der mandlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid insoweit aufzuheben, als darin uber die Verlagstatigkeit hinaus eine Abgabepflicht ab 01.01.1989 festgestellt wird.

Das SG hat mit Urteil vom 20.08.1998 den Bescheid vom 12.09.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.01.1996 insoweit aufgehoben, als die Beklagte eine Abgabepflicht zur Kunstlersozialversicherung nach [ 24 Abs.1 Nr. 3 KSVG](#) (Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen) auch fur die Zeit ab 01.01.1997 festgestellt hat und im brigen die Klage abgewiesen. Es hat zur Begrundung ausgefahrt, fur die Zeit ab 01.01.1989 bestehe die Abgabepflicht als sonstiges Unternehmen zu Recht. Dies gelte allerdings nicht mehr fur die Zeit ab 01.01.1997 nach der Neufassung dieser Vorschrift. Der wesentliche Zweck des Vereins sei nicht die ffentliche Auffuhrung und Darbietung kunstlerischer Werke oder Leistungen. Damit unterliege der Klager ab 01.01.1997 lediglich der Abgabepflicht als Verlag.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten vom 15.09. 1998, mit der sie geltend macht, dass die Zahlungen des Klagers an selbstandige Kunstler im

Rahmen der Tätigkeit als Konzertdirektion bzw. sonstiges Unternehmen abgabepflichtig seien. Daneben bestehe eine Abgabepflicht als Verlag sowie als Unternehmer, der nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 28.08.1998 insoweit aufzuheben, als die Abgabepflicht nach [§ 24 Abs.1 Nr. 3 und 9 KSVG](#) für die Zeit ab 01.01.1997 abgelehnt worden ist, und die Klage vollständig abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, er sei kein Unternehmen, sondern eine gemeinnützige Einrichtung, deren Aufgabe in der Förderung der angeschlossenen Orchester bestehe, wozu auch die Werbung in der Öffentlichkeit für den Gedanken des Liebhabermusizierens gehöre. Die Herausgabe der Zeitschrift sei demgegenüber eine untergeordnete Tätigkeit. Die Honorare hierfür betrügen kaum mehr als 1000,00 DM je Jahr. Die anlässlich der Bundestagung und der Veranstaltung "Musizieren für Ältere" durchgeführten Orchesterauftritte seien nicht öffentlich. Das Herausgeben der Zeitschrift erfordere nicht den Abgabetatbestand des Betreibens eines Verlages.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im übrigen Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, die keiner Zulassung bedarf, ist zulässig. ([§§ 143, 151 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)).

Das angefochtene Urteil ist abzuändern, da es ab dem streitigen Zeitpunkt (01.01.1997) die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) nur noch im Betreiben eines Verlages ([§ 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 KSVG](#) in der Fassung vom 25.09.1996 Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 25.09.1996, [BGBl.I 1461](#)) angenommen hat. Es besteht daneben aber noch ein weiterer Abgabetatbestand gemäß [§ 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 9 KSVG](#) (Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten).

Das SG hat zu Recht lediglich den Bescheid vom 12.09.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.1996 und nicht auch die Abgabebescheide in die rechtliche Prüfung einbezogen. Denn die einzelnen Abgabebescheide sind nicht gemäß [§ 96 Abs.1 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Nach dieser Vorschrift wird auch ein Verwaltungsakt, der nach Klageerhebung den

ursprünglich angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt Gegenstand des Verfahrens. Diese Voraussetzungen liegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht vor. Die Beklagte kann gegenüber den nach [Â§ 24 KSVG](#) abgabepflichtigen Unternehmen die Abgabepflicht zunächst nur dem Grunde nach, durch sogenannte Erfassungsbescheide, feststellen (BSG vom 08.12.1988 [BSGE 64, 221](#); BSG vom 01.10.1991 [12 RK 1/91](#) = [NZA 1992, 623](#)). Das BSG führt in der erstgenannten Entscheidung zur Begründung an, dass schon die Systematik des KSVG, nämlich die Trennung der Abgabepflicht dem Grunde nach von der erst mit der Zahlung von Entgelt entstehenden Pflicht zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe es gebietet, eine besondere Feststellung (Vorabentscheidung) über die Abgabepflicht zuzulassen. Hinzukommt, dass durch eine Einbeziehung der von der Beklagten nachträglich erlassenen zahlreichen Abgabe-, Vorauszahlungs- und Abänderungsbescheide dem Gedanken der Prozessökonomie und damit dem Normzweck der Regelung des [Â§ 96 Abs.1 SGG](#) nicht Rechnung getragen würde (BSG vom 16.04.1998 SozR 3-5425 [Â§ 25 Nr. 129](#)). Das BSG hat hierin (unter Bezugnahme auf [BSGE 78, 98](#); BSG [SozR 3-2500 \[Â§ 87 Nr. 10\]\(#\)](#)) ferner Recht erkannt, dass ferner eine entsprechende Anwendung des [Â§ 96 Abs.1 SGG](#) jedenfalls dann kein Raum sein kann, wenn zwar die späteren Entscheidungen auf derselben Rechtsgrundlage ergangen sind und es auch um dieselbe Rechtsfrage geht, die rechtlich relevanten Sachverhaltsumstände und Tatsachengrundlagen aber, wie es bei Abrechnungsstreitigkeiten häufig der Fall ist, in den verschiedenen Abrechnungszeiträumen nicht oder nur teilweise deckungsgleich sind. Den Interessen der Beteiligten und des Gerichts und auch dem Gebot der Prozessökonomie ist besser gedient, wenn die Abgabenbescheide ferner die jeweiligen Abrechnungszeiträume gesondert angefochten werden und die Entscheidung hierüber gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des schon anhängigen gerichtlichen Verfahrens zurückgestellt wird.

Das SG hat auch zutreffend erkannt, dass ab 01.01.1997 eine Abgabepflicht gemäß [Â§ 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 KSVG](#) nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Neufassung dieser Vorschrift (Gesetz vom 25.09.1996 BGBl 1 1461) nicht mehr besteht. Danach ist zur Künstlersozialabgabe ein Unternehmer verpflichtet, der als Unternehmen eine Theater-, Konzert- und Gastspieldirektion sowie ein sonstiges Unternehmen betreibt, dessen wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, ferner die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Der hier in Frage kommende Tatbestand des Betreibens einer Konzertdirektion ist nicht gegeben. Zwar ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der Begriff der Konzertdirektion weit auszulegen. Erfasst wird jedes Unternehmen, das, wenn auch nur mittelbar dafür sorgt, dass Konzerte veranstaltet werden (BSG vom 16.09.1999 [B 3 KR 7/98 R](#); BSG vom 20.04.1994 [BSGE 74, 117](#); BSG vom 17.04.1996 [SozR 3-5425 \[Â§ 24 Nr. 14\]\(#\)](#)). Hierbei ist es nicht von Bedeutung, dass Gemeinnützigkeit vorliegt (BSG vom 28.06.1994 [3/12 BK 2/93](#)). Das BSG hat in dieser Entscheidung ferner Recht erkannt, dass das Grundrecht der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit ([Artikel 9 Abs.1 und Abs.3 Grundgesetz](#) (GG -) sowie die Kunstfreiheit ([Artikel 5 Abs.3 Satz 1 GG](#)) nicht verbieten, dass ein gemeinnütziger Verein, der sich die Förderung von Künstlern und die Pflege der Kunst zum Ziel gesetzt hat, von Sozialabgaben (hier Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse) frei bleibt (siehe auch Bundesverfassungsgericht vom

08.04.1987 [BVerfGE 75,108](#)).

Der Abgabebestand Konzertdirektion ist aber deswegen nicht erfüllt, weil die von dem Kläger im Rahmen der Bundestagung und der Veranstaltung "Musizieren für Ältere" aufgeführten Konzerte nicht öffentlich, d.h. der Allgemeinheit nicht zugänglich, sind. Hierbei ist es unerheblich, dass Familienangehörige der Musizierenden bei diesen als Orchesterproben zu wertenden Veranstaltungen anwesend sind. Der Gesetzgeber hat mit der ab 01.01.1997 geltenden Neufassung des [Â§ 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, 3 KSVG](#) eine Einschränkung der Abgabeverpflichtung bezweckt (vgl. Deutscher Bundestag, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) Drucksache 13/5108 vom 26.06.1996). Hierin wird ausgeführt, dass die Abgabeverpflichtung nach [Â§ 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 KSVG](#) von der Rechtsprechung so extensiv ausgelegt worden sei, dass insbesondere im Interesse von Vereinen, die das heimatliche Brauchtum pflegten, gesetzliche Korrekturen zur Einschränkung der Abgabepflicht geboten seien. Käuflich sollten die Nrn.2 und 3 des [Â§ 24 Abs.1 Satz 1 KSVG](#) die typischen Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen erfassen, d.h. der Hauptzweck müsse wie bei Konzerten die öffentliche Aufführung oder Darbietung sein (Nr. 2) bzw. die Organisation von Veranstaltungen mit Künstlern müsse zum wesentlichen Geschäftsinhalt gehören (Nr. 3). Gesang-, Musik- und Karnevalsvereine sowie Liebhaberorchester fielen damit nicht mehr unter die Abgabepflicht des [Â§ 24 Abs.1 KSVG](#).

Die Abgabepflicht ist danach nicht gegeben, da der Kläger nach den glaubwürdigen Angaben seines Bevollmächtigten Musikstücke nicht öffentlich aufführt, sondern durch die Bildung von Ad-hoc-Orchestern anlässlich der beiden Veranstaltungen unter Einbeziehung von Berufsmusikern die musikalischen Interessen der von ihm vertretenen Landesverbände bzw. Amateurmusiker fördert. Diese Ad-hoc-Orchester sind Liebhaberorchester, die nach dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift als solche nicht der Abgabepflicht nach [Â§ 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 KSVG](#) unterliegen und damit stellt auch die Organisation des nichtöffentlichen Musizierens eines Liebhaberorchesters keine Konzertdirektion dar.

Das Bayer. Landessozialgericht hat überdies mit Urteil vom 06.03.1997 ([L 4 KR 40/94](#), bestätigt durch BSG vom 16.04.1998 B [3 KR 5/97](#) R [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr. 17](#)) festgestellt, dass ein Unternehmen, das Träger eines Orchesters ist, nicht gleichzeitig Konzertdirektion sein kann (ferner BSG vom 12.04.1995 [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr. 10](#), BSG vom 25.10.1995 [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr. 11](#)).

Der Kläger ist auch nicht ein sonstiges Unternehmen im Sinne des [Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG](#). Derartige Unternehmen unterliegen nach dieser Vorschrift nur dann der Abgabepflicht, wenn ihr wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Dies ist hier nicht der Fall, da der Kläger nach [Â§ 2](#) der Satzung im Interesse der Volksbildung das gemeinnützige Liebhabermusizieren fördert durch "Werbung in der Öffentlichkeit für den Gedanken des Liebhabermusizierens, kulturelle Betreuung der volksbildend wirkenden

Musiziergemeinschaften, Förderung des musikalischen Nachwuchses und Aufnahme kultureller Verbindungen mit gleichgerichteten Organisationen des In- und Auslandes zur Förderung kultureller Wechselbeziehungen im Bereich des Liebhabermusizierens". Der Kläger ist nach seiner Satzung eine Organisation der Mitgliedsorchester oder natürlicher und juristischer Personen, deren Interesse auf musikalische Volksbildung gerichtet ist.

Entgegen der Ansicht des SG liegt jedoch eine zusätzliche Abgabepflicht gemäß [§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG](#) ab 01.01.1989 vor. Danach sind Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die Ausbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten betreiben. Hierunter fallen z.B. Musikschulen, die vornehmlich der musikalischen Jugend- und Laienbildung dienen (BSG vom 01.10.1991 [12 RK 1/91 NZA 1992, 623](#)). Das BSG legte den Begriff "Musikschulen" entsprechend den Materialien des Gesetzgebers zu [§ 24 KSVG](#) ([Bundestags-Drucksache 9/26 S. 21](#)) weit aus. Dort war die Künstlersozialabgabe damit gerechtfertigt worden, dass die Werke und Leistungen meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit Vermarktern dem Endabnehmer zugänglich werden; die selbständig Lehrenden des Kulturbereichs tragen zu diesem Vermarktungsprozess insofern bei, als sie durch ihre lehrende Tätigkeit beim Kulturschaffenden den Grundstein für seine künftige Tätigkeit legen oder aber beim Endabnehmer den Weg dafür bereiten, dass er künftig Kulturprodukte abnehme. Dementsprechend ist nach [§ 2 Abs. 1 KSVG](#) Künstler im Sinne des KSVG auch derjenige, der Musik lehrt. An dieser Abgabepflicht hat sich durch die Änderung des KSVG durch das Gesetz vom 20.12.1988 ([BGBl I 2606](#)), das am 01.01.1989 in Kraft getreten ist, nichts geändert. Das Gesetz spricht zwar hier nicht mehr von Musikschulen, sondern von Ausbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten erweitert (Schauspielschulen, Ballettschulen o.Ä.; vgl. Entwurf [Bundestags-Drucksache 11/2964 S 13](#), 18).

Die Beklagte durfte sich auf diesen Abgabetatbestand noch im Klageverfahren berufen. Dieses Nachschieben von Gründen war zulässig, weil damit die angefochtenen Bescheide, die nach ihrem Verfügungssatz die Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe regeln, nicht in ihren Wesen verändert worden, sondern nur inhaltlich konkretisiert worden sind (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, [§ 54](#), Rn 35a m.w.N.). Der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung geäußerte Verzicht auf die "Ausstrahlungstheorie" (dies bedeutet, dass bei der Feststellung der Abgabepflicht als Verlag nur die Honorare für die Zeitschriftenbeiträge berücksichtigt werden) spricht nicht gegen die Zulässigkeit des Nachschiebens von Gründen. Denn dieser Verzicht betrifft zum einen einen anderen Abgabetatbestand und zum anderen die hier nicht streitige Bemessungsgrundlage ([§ 25 KSVG](#)).

Durch die Mitwirkung von Berufsmusikern (Dirigenten, Stimmführern) bei den während der Veranstaltungen gebildeten Ad-hoc-Orchestern wird die aktive Kunstausübung der Laienmusiker gefördert. Da es sich hierbei nach den Angaben des Klägers um Orchesterproben handelt, liegt nicht nur eine reine

Lehrertätigkeit in Form der Vermittlung von Bildungswissen vor. Das Musizieren in den Ad-hoc-Orchestern dient der musikalischen Laienbildung. Es liegt insoweit der Abgabepflichtbestand des [Â§ 24 Abs.1 Nr. 9 KSVG](#) vor (BSG vom 01.10.1991 [12 RK 7/90](#) = [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr. 1](#); BSG vom 20.07.1994 [3/12 RK 38/93 SozR 3-5425 Â§ 24 Nr. 8](#)).

Der KlÃ¤nger ist entgegen seiner Auffassung auch ein Unternehmen im Sinne des Gesetzes. Die GemeinnÃ¼tzigkeit und die mangelnde Gewinnerzielungsabsicht sowie das Fehlen einer eigenen personellen oder rÃ¤umlichen Ausstattung stehen dem nicht entgegen. Es genÃ¼gt vielmehr, dass eine nachhaltige, d.h. nicht nur gelegentliche TÃtigkeit vorliegt und hierbei Einnahmen in Form von NutzungsgebÃ¼hren, wenn auch nur in unbedeutendem Umfange, erzielt werden. Es reicht aus, dass zwischen der Verwertung kÃ¼nstlerischer oder publizistischer Leistungen und der Erzielung von Einnahmen nur eine mittelbare Verbindung besteht. Dies ist der Fall, wenn die Kunstverwertung im Zusammenhang mit Aufgaben steht, die aus Haushaltszuweisungen, aus BeitrÃ¤gen oder aus anderen Einnahmen finanziert werden (BSG vom 12.04.1995 [3 RK 1/94](#); BSG vom 01.10.1991 [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr. 1](#); BSG vom 08.12.1988 [12 RK 8/88](#); BSG vom 20.04.1994 [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr. 6](#), BSG vom 20.07.1994 [3/12 RK 38/93 SozR 3-5425 Â§ 24 Nr.8](#)). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, da der KlÃ¤nger regelmÃ¤Ãig zweimal jÃ¤hrlich Veranstaltungen unter Mitwirkung von Berufsmusikern durchfÃ¼hrt und deren Entgelte durch TeilnehmergebÃ¼hren teilweise finanziert.

Dagegen lÃ¤sst sich, wie das SG zutreffend festgestellt hat, die Abgabepflicht nicht auf [Â§ 24 Abs.2 KSVG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 25.09.1996 BGBl. 1 1461) stÃ¼tzen. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift sind zur KÃ¼nstlersozialabgabe ferner Unternehmen verpflichtet, die nicht nur gelegentlich AuftrÃ¤ge an selbstÃ¤ndige KÃ¼nstler oder Publizisten erteilen, und deren Werke oder Leistungen fÃ¼r Zwecke ihres Unternehmens nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift, der durch das Gesetz vom 25.09.1996 mit Wirkung vom 01.01.1997 eingefÃ¼gt worden ist, liegt eine nicht nur gelegentliche Erteilung von AuftrÃ¤gen im Sinne des Satzes 1 nicht bereits dann vor, wenn in einem Kalenderjahr lediglich zwei Veranstaltungen durchgefÃ¼hrt werden, in denen kÃ¼nstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgefÃ¼hrt oder dargeboten werden. Der Gesetzgeber wollte mit dieser ErgÃ¤nzung die Abgabepflicht auch nach der Generalklausel des [Â§ 24 Abs.2 KSVG](#) einschrÃ¤nken. Der neue Satz 2 dieser Vorschrift stellt klar, dass die Abgabepflicht mindestens drei Veranstaltungen im Kalenderjahr voraussetzt (Deutscher Bundestag, Bericht des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung Drucksache 13/5108 vom 26.06.1996). Da der KlÃ¤nger nach seinen glaubwÃ¼rdigen Angaben jÃ¤hrlich nur zwei Veranstaltungen durchfÃ¼hrt, in denen kÃ¼nstlerische Werke aufgefÃ¼hrt werden, besteht schon deswegen keine Abgabepflicht nach [Â§ 24 Abs.2 KSVG](#). Auch wenn diese Treffen sich Ã¼ber mehrere Tage erstrecken, bleiben sie jeweils eine Veranstaltung.

Ob der KlÃ¤nger mit dem Schriftsatz vom 19.02.2000 eine Anschlussberufung eingelegt hat, die sich gegen die Abgabepflicht gemÃ¤Ã [Â§ 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1](#)

[KSVG](#) ("sonstige Verlage") richtet, kann im Hinblick auf die mÃ¼ndliche Verhandlung und den zuletzt gestellten Antrag dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem weitgehenden Obsiegen des KlÃ¤gers.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nr. 1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 27.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024